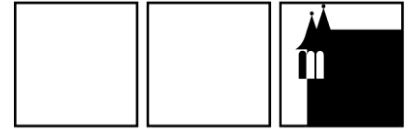


BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/081/2025

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Kultur

Sachbearbeiter/in: Hans-Jürgen Hähnlein
---

**Neuerlass der Satzung über Kinderspielplätze (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

Anlagen:

1. Neuer Satzungstext
  - 1.1. Karte der Zonen und Beiträge zur Ablösung der Kinderspielplatzpflicht
2. Gegenüberstellung Satzungstext

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	03.06.2025	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	27.06.2025	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Satzung über Kinderspielplätze in der Stadt Schwabach (Kinderspielplatzsatzung – KSpS) wird beschlossen.
2. Die Spielplatzsatzung vom 14.02.2024 wird mit Ablauf des 30.09.2025 aufgehoben.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt			
Haushaltsmittel vorhanden?			
Folgekosten?			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

\*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

## **I. Zusammenfassung**

Der Erlass des „**Ersten und des Zweiten Modernisierungsgesetzes**“ durch den Bayerischen Landtag (beide vom 23.12.2024) erfordert den Neuerlass der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Schwabach.

## **II. Sachvortrag**

Die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen wird mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert, weshalb die staatlichen Pflichten bezüglich der Herstellung von Spielplätzen, entfallen.

Da sich der Schwabacher Stadtrat in der Grundsatzentscheidung vom 06.05.2025 für die Beibehaltung einer Spielplatzsatzung entschieden hat, muss die bestehende Spielplatzsatzung der Stadt Schwabach an die neue Rechtslage angepasst werden.

Folgende Punkte wurden insbesondere geändert:

- Regelungen zur Beschaffenheit des Spielplatzes können nicht mehr getroffen werden
- Eine Spielplatzpflicht ergibt sich erst für Gebäude mit mehr als fünf Wohnungen
- Die Mindestgröße der Spielplatzfläche beträgt 50 m<sup>2</sup>
- Je 25 m<sup>2</sup> angefangene Wohnfläche sind mindestens 1,5 m<sup>2</sup> Spielplatzfläche anzusetzen

Die detaillierte Gegenüberstellung der alten und überarbeiteten Satzung ist als Anlage beigefügt.

## **III. Kosten**

Durch die Satzungsänderung entstehen keine Kosten

## **IV. Klimaschutz**

keine Auswirkungen